

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Urheber- und Nutzungsrechte

1.1. Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

1.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Agentur sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt die Agentur als Urheber und Inhaber der Rechte dem Auftraggeber Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.

1.3. Ohne Zustimmung der Agentur dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.

1.4. Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderer Abmachungen bei der Agentur.

1.5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) bedürfen der Einwilligung der Agentur. Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) bedürfen der Einwilligung der Agentur und sind honorarpflichtig.

1.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Agentur.

1.7. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

### 2. Honorar

2.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG).

2.2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.3. Die Honorare sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.4. Honorare und angegeben Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1. Die Änderung von Entwürfen oder Werkzeichnungen aufgrund geänderter Vorgaben des Auftraggebers, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

3.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.4. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt die Agentur nur auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.5. Falls die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Agentur von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.6. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1. An den Arbeiten der Agentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

4.2. Die zur Durchführung des Auftrages von der Agentur erstellten elektronischen Daten bleiben Eigentum der Agentur.

4.3. Die dem Auftraggeber oder Dritten überlassenen Originalarbeiten sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.4. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/ Verwerfers.

4.5. Erhält die Agentur nach Setzung einer angemessenen Frist die Arbeiten nicht zurück, ist sie befugt, diese gemäß den Honorarrichtlinien des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG) in Rechnung zu stellen.

## **5. Korrektur und Produktionsüberwachung**

5.1. Vor Produktionsbeginn legt die Agentur dem Auftraggeber Korrekturmuster vor.

5.2. Soweit die Produktion auf Veranlassung des Auftraggebers von der Agentur überwacht wird, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

## **6. Haftung**

6.1. Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Agentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

6.3. Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Agentur nicht übernommen. Die Agentur wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken gegen geplante Projekte und Design oder Werbemaßnahmen hinweisen.

6.4. Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet sie nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6.5. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber.

## **7. Belegexemplare**

Von vervielfältigten Druckwerken sind der Agentur mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

## **8. Gestaltungsfreiheit**

8.1. Für die Agentur besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

8.2. Die der Agentur überlassenden Vorlagen ( z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

## **9. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Agentur, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

## **10. Geltungsbereich**

10.1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn von der Agentur ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt wird.

10.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich solcher dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.